

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die in der Oberstufe geltenden Regeln einzuhalten. Mögliche Regelverstöße umfassen beispielsweise Zuspätkommen, unentschuldigtes Fehlen einzelner Stunden, Arbeitsverweigerung oder Störungen des Unterrichts. Regelverstöße ziehen entsprechende pädagogische oder schulische Maßnahmen nach sich.

Stufe 1 – Niedrigschwellige pädagogische Maßnahmen

(bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen)

Maßnahmen:

- Mündliche Ermahnung im Gespräch mit den Stufenleitern mit Hinweis auf Oberstufenregeln
- Ggf. Klärendes Einzelgespräch (Fachlehrkraft)
- Transparente Information über nächste Eskalationsstufe

Stufe 2 – Schriftliche Verwarnung & verbindliche Vereinbarung/pädagogische Maßnahmen

(bei wiederholten Verstößen innerhalb eines definierten Zeitraums von 2 Wochen)

Maßnahmen:

- Erneutes Gespräch (Oberstufenkoordinatorin/Stufenleitung)
- Schriftliche Androhung förmlicher Ordnungsmaßnahmen
- Schriftliche Protokollierung jeder Unterrichtsstunde → verpflichtende wöchentliche Beratungsgespräche mit Stufenleitung oder Oberstufenkoordination um die Protokolle zu besprechen. (strukturierte Rückmeldepflicht in einem begrenzten Zeitraum)
- Information an Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Schüler*innen verpflichtend)
- Hinweis auf mögliche Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW

Stufe 3 – Förmliche Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW)

(bei schwerwiegendem oder dauerhaftem Fehlverhalten)

Diese Maßnahmen erfolgen durch die Klassen- bzw. Teilkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung und sind mit Anhörung verbunden.

Mögliche Maßnahmen

1. Schriftlicher Verweis
2. Überweisung in einen Parallelkurs
3. Befristeter Ausschluss vom Unterricht (bis zu 2 Wochen)
4. Androhung der Entlassung
5. Entlassung von der Schule